



HESSISCHER LANDTAG

01. 08. 2006

Kleine Anfrage **des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 06.06.2006** **betreffend Investitionsförderung aus der Ausgleichsabgabe** **und** **Antwort** **der Sozialministerin**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie haben sich die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe (Nichtbeschäftigung von Behinderten) in den Jahren 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005 und 2006 entwickelt?

Die Finanzentwicklung (Bruttoeinnahmen) ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Veranlagungsjahr	Einnahmen in	Millionen €
1999	2000	45,1
2000	2001	48,7
2001	2002	57,9
2002	2003	60,3
2003	2004	51,2
2004	2005	46,6
2005	2006	46,0 (Ansatz)

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung den Rückgang der Einnahmen?

Die Ursachen für den Einnahmerückgang liegen in grundlegenden strukturellen Veränderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wie:

- Arbeitsplatzabbau,
- Rückgang der Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber,
- Umwandlung von Vollzeitstellen in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse,
- jahresdurchschnittliche Berechnung der Beschäftigungsquote,
- Effekte der von der Beschäftigungsquote abhängig gestaffelten Ausgleichsabgabe,
- Verlängerung der Lebensarbeitszeit und damit höherer Anteil schwer behinderter Beschäftigter.

Hauptursache des Einnahmerückgangs sind die zahlreichen Änderungen des Bundesgesetzgebers in der letzten Legislaturperiode in das System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe: Allein mit der Beschränkung des Beginns der Beschäftigungspflicht auf Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen wurde die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber deutlich reduziert. Ebenso hat die Absenkung der Beschäftigungsquote auf fünf v.H. dazu geführt, dass ein geringeres Aufkommen an Ausgleichsabgabe bundesweit vorhanden ist. Die Durchschnittsberechnung der Beschäftigungsquote hat für die Arbeitgeber spürbare Entlastung gebracht, da sie Monate mit unterdurchschnittlicher Beschäftigung durch Monate mit überdurchschnittlicher Beschäftigung ausgleichen können. Ebenso führt die Staffelung der Ausgleichsabgabe dazu, dass durch eine lediglich geringe Verbesserung der Beschäftigungsquote viele Arbeitgeber in eine wesentlich günstigere

Stufe der Ausgleichsabgabe gelangen. Hinzu kommt, dass der Bundesgesetzgeber den Integrationsämtern in den letzten Jahren weitere finanzielle Lasten aufgebürdet und zusätzliche Fördertatbestände in die Ausgleichsabgabe-Verordnung aufgenommen (z.B. für Integrationsprojekte, Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz, Prämien und Zuschüsse im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen) und gleichzeitig die Bundesagentur für Arbeit mehr und mehr von ihren Aufgaben im Bereich des SGB IX zu Lasten der Integrationsämter entlastet (z.B. Aufgaben der Integrationsfachdienste bei der Unterstützung der Arbeitsvermittlung besonders betroffener Menschen) hat.

Frage 3. In welcher Form wird die Landesregierung diesen Rückgang ausgleichen?

Die Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX ist ein wichtiges Instrument, um schwerbehinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Sie ist von ihrer Rechtsnatur eine Sonderabgabe und besitzt keine allgemeine Finanzierungsfunktion, sondern soll eine lenkende Antriebs- und Ausgleichsfunktion bei den Arbeitgebern wahrnehmen, damit diese auch schwerbehinderten Mitbürgern eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen. Die ihre (ihnen nach dem Sozialgesetzbuch obliegenden) Verpflichtungen nicht erfüllenden Arbeitgeber bringen die Mittel auf, die dann die erfüllenden Arbeitgeber benötigen und auch erhalten, damit sie wegen Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung keine Wettbewerbsnachteile erleiden. Die Ausgleichsabgabemittel sind bei den Integrationsämtern gesondert zu verwalten und dürfen nicht mit originären Haushaltsmitteln veranlagt werden. Eine Aufstockung der fehlenden Ausgleichsabgabemittel durch Landesmittel ist nicht zulässig. Da die Ausgleichsabgabemittel die alleinige finanzielle Basis für die Leistung der Integrationsämter bildet, müssen diese die bisherigen gemeinsamen Förderempfehlungen für einzelne Leistungstatbestände bundesweit auf den Prüfstand stellen, damit bei dem gegebenen Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben in der anhaltend schwierigen Arbeitsmarktsituation für Menschen mit Behinderungen nicht zusätzliche Nachteile bei der beruflichen Teilhabe zu verzeichnen sind.

Frage 4. Welche konkreten Veränderungen bei Bewilligungen für Investitionsmaßnahmen wurden bzw. werden wegen der Mittelrückgänge beschlossen (Aufschlüsselung bitte nach betroffenen Projekten)?

Die Verwendungszwecke der Ausgleichsabgabe sind wegen ihres Sondercharakters gesetzlich streng limitiert. Die Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen einschließlich begleitender Hilfen im Arbeitsleben verwendet werden (§ 77 Abs. 5 SGB IX). Gemäß § 14 Abs. 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) haben die Verwendungszwecke zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes für schwerbehinderte Menschen und der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben Priorität gegenüber der institutionellen Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe. Dieses Vorrang-Prinzip gewinnt bei knapper werdenden Mitteln immer größere Bedeutung. Alle Leistungen der Integrationsämter sind mit Ausnahme des Rechtsanspruchs auf Arbeitsassistenz (§ 102 Abs. 4 SGB IX) Ermessensleistungen ("Kann-Leistung") und können nur im Rahmen der dem Integrationsamt tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel erbracht werden. Zur Sicherstellung der vorrangigen Aufgabenbereiche muss das finanzielle Engagement in der institutionellen Förderung daher langfristig reduziert werden. Eine Aufstellung der Projekte, die von einer veränderten Förderpraxis betroffen wären, liegt der Landesregierung noch nicht vor. Eine abschließende Entscheidung des Landeswohlfahrtsverbandes über mögliche Konsequenzen im Rahmen der institutionellen Förderung ist noch nicht getroffen worden.

Frage 5. Wie wird sich der Investitionsbedarf aus Sicht der Landesregierung bis 2020 im Bereich der altersgerechten Wohnanlagen für Behinderte entwickeln?

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Rahmen des SGB IX können gemäß deren Zweckbestimmung keine Wohneinrichtungen gefördert werden.

Frage 6. Welche Möglichkeit zur Sicherstellung der Investitionsmittel sieht die Landesregierung?

Auf die Antwort zu der Frage 3 wird verwiesen.

Wiesbaden, 20. Juli 2006

In Vertretung:
Gerd Krämer